

BGE 40 III 353

Bundesgericht (BGE), 1914-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_III_353

FR: ATF 40 III 353

IT: DTF 40 III 353

Volltext

352 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- ge. ?den ~rage. Die Einrede des mangelnden neuen Vet- ~ogens Ist ~ur gegenüber Verlustscheinsgläubigern mög- hch; wo keme Verluslscheine ausgestellt worden sind,. kann daher auch jene Einrede nicht erhoben werden. 5 .. - Unzutreffend ist aber auch die Auffas!mng der- Vormstanz, dass gegen ihr e Lösung keine praktischen Bede~ken sprächen und kein berechtigtes Gläubigerinte- resse Ihr entgegenstehe. Die einfache Fortsetzung der vor dem .Konkurse pendenten Betreibungen hätte, abge~ehen von Ihrer grundsätzlichen Uphaltbarkeit, eine ernstliche- Gefährdu.ng der Interessen der übrigen Gläubiger zur- Folge. [Ilese würden in ihrem Rechte, innert 30 bzw. 40 Tagen seit dem VoUzug der Pfändung an letzterer teil- zunehmen, empfindlich verkürzt. Auch wenn map sich dazu entschliessen wollte, die durch den Konkurs unter- brochene Teilnahmefrist nach der Schliessullg des Kon- kurses weiter laufen zu lassen - im Gegensatz zum 'Vort- laut des Gesetzes --, so wären, nachdem einmal der Kon- kurs man gel s Ver m ö gen eingesteUt upd die Ein- s~ellu~g publiziert worden h-t, doch nur diejenigen Gläu- b.Iger In der Lage, ein Pfändungsbegehren zu stellen oder emen Rec~tsöhrnungsvorstand ~u verlangen, die vom Bestande emer frühern Pfändung Kenntnis hätten. Es würde' also eine unlautere Hintansetzung der entfernt wohnenden Gläubiger begünstigt, während doch die Kon- kurserk~r~ru~g gerad~ den Zweck hat, a 11 e Gläubiger ohne Rucksicht auf Ihren Wohnsitz und ihre zufälligen Kenntnisse gleich zu stellen. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer" erkannt: Der Rekurs wird in dem Sinne begründet erklärt. dass der angefochtene Enbcheid aufgehoben wird und die. gegen den Rekurrenten erworbenen Pfändun~sl>rand-. rechte als erloschen zu betrachten sind. und Konkurskammer. N° 63. 353 63~ Entscheid vom 22. Oktober 1914 LIS.

Wiederkehr. R e c h t S vor s chI a g. Bestreitung eines Teiles der Schuld,. Art. 74 Abs. 2 SchKG. Gültigkeitserfordernisse. A. - Mit Zahlungsbefehl vom 3. Juli 1914 hob L. Wiederkehr-Selg in Zürich 6 gegen J. Wegmann, Kupfer- schmied in Olten, für eine Mietzinsforderung von 53 Fr. 60 Cts. per Juni 1914, nebst 5 % Zins seit 1. gleichen Monats, Betreibung auf Faustpfandverwertung an. Weg- mann gab darauf dem Betreibungsamt folgende Erklä- rung ab: «(Rechtsvorschlag für fünfundzwanzig Tage Mietzins, anerkannt für fünf Tage Mietzins.) Das Be- treibungsamt Olten-Gösgen erblickte hierin einen gül- tigen Rechtsvorschlag und teilte ihn der Gläubigerin mit. B. - Diese beschwerte sich dagegen bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, mit dem Begehren, der Rechtsvor- schlag sei als ungültig zu erklären, weil entgegen Art. 74 Abs. 2 SchKG der bestrittene Betrag darin nicht genau angegeben sei. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde mit folgender Begründung ab : Werde die in Betreibung gesetzte Forderung vom Schuldner nur teilweise bestritten, so müsse die Bezeichnung des bestrittenen Betrages so deutlich sein, dass das Betreibungsamt daraus allein ohne weiteres entnehmen könne, für welchen Betrag die Be- treibung fortzusetzen sei. Diese Voraussetzung sei hier unzweifelhaft erfüllt. Denn der bestrittene Betrag lasse sich durch eine einfache Rechnung bestimmen : Der ill

Betreibung gesetzte monatliche Mietzins betrage 53 Fr. 60 Cts. ; anerkannt werde der Mietzins für fünf Tage, also hinsichtlich eines Betrages von $(53.60 : 30 \times 5) = 8 \text{ Fr. } 93 \text{ Cts.}$, und bestritten werde der Restbetrag von 44 Fr. 67 Cts. C. - Gegen diesen Entscheid rekuriert nunmehr die Gläubigerin unter Erneuerung ihres Begehrens an das Bundesgericht. Sie führt aus : Das Betreibungsamt habe 354 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- sich davon enthalten, den vom Schuldner anerkannten Forderungsbetrag auszurechnen und einzusetzen. Das dürfe auch vom Gläubiger nicht verlangt werden. ob die Ausrechnung eine leichte sei oder eine schwere, sei nicht massgebend. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Artikel 74 Abs. 2 SchKG bestimmt, dass, wenn der betriebene Schuldner die Forderung nur teilweise bestreitet, er den bestrittenen Betrag genau anzugeben habe, ansonst der Rechtsvorschlag als nicht erfolgt betrachtet werde. Die Bezeichnung des bestrittenen Betrages muss deshalb eine genaue sein, weil das Betreibungsamt in der Lage sein muss, die Betreibung auf Verlangen des Gläubigers für den anerkannten Betrag fortzusetzen. Hierzu genügt es, dass dieser Betrag sich aus dem Inhalt des Rechtsvorschlages in Verbindung mit dem Zahlungsbefehl rechnerisch mit Leichtigkeit ermitteln lasse; dass er im Rechtsvorschlag ziffermässig angegeben sei, ist nicht unbedingt notwendig. Der Rechtsvorschlag muss aber die nötigen Anhaltspunkte enthalten, die es dem Betreibungsamt ermöglichen, den anerkannten Forderungsbetrag genau festzusetzen und damit die Angaben des Gläubigers im Begehren um Fortsetzung der Betreibung auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen. Der Umstand, dass der Gläubiger mittelst der ihm zu Gebote stehenden Angaben imstande ist, jenen Betrag zu ermitteln, macht den Rechtsvorschlag noch nicht zu einem gültigen. Vergl. Komm. JIEGER, Anm. 11 zu Art. 74 und die von ihm zitierten Entscheidungen. 2. - Hieraus folgt ohne weiteres, dass der vorliegende Rechtsvorschlag gültig ist. Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag enthalten alle nötigen Elemente, um die vom Schuldner bestrittene und die von ihm anerkannte Quote mit Leichtigkeit festzusetzen. Die Rekurrentin hat und Konkurskammer. N° 64. 355 den Mietzins für den Monat Juni 1914, d. h. für 30 Tage, in Betreibung gesetzt; der Schuldner hat für ~ 25 Tage Mietzins ~ Recht vorgeschlagen und für die übrigen fünf Tage die Mietzinsforderung anerkannt. Das Betreibungsamt brauchte also nur die Gesamtforderung von 53 Fr. 60 Cts. durch 30 zu dividieren und hernach mit 25 zu multiplizieren. Das Produkt stellt mit 44 Fr. 67 Cts. genau den bestrittenen und der Rest mit 8 Fr. 93 Cts. genau den anerkannten Betrag dar, für den die Betreibung fortgesetzt werden kann. Der Rekurs entbehrt somit jeder Begründung. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. 64. Sentenza. aa ottobre 1914 nella causa Raineri. La presa di un inventario a sensi dell'art. 283 L. E. e F. in garanzia di pignoni non ancora scadute, può avvenire solo in quanto sia da ritenersi minacciato il diritto di ritenzione. Macchine da cucire sono impignorabili non solo quando servono all'esercizio di una professione, ma anche quando necessitano per la confezione di Javori in famiglia. Giuseppina Nani, creditrice, domandava ed otteneva il 12 agosto che venisse eretto un inventario sul mobilio dell'atUlale ricorrente, suo inquilino, in garanzia di un canone di pigione di fr. 26, dovuto nei mesi di luglio ed agosto, pigione non ancora scaduta per quest'ultimo mese. Dei mobili inventariati due soli furono ritenuti pignorabili : un armadio stirnato fr. 25 ed una macchina da cucire stimata fr. 30. La macchina da cucire venne rivendicata dalla moglie del debitore. Raineri ricorreva in data 22 agosto all'Autorità di vigilanza domandando: l'annullazione dell'inventario, in AS ", 0 1U - 11U4-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.